



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### KRAFTWERK STAUDINGER: VERLÄNGERUNG WASSERRECHTLICHER ERLAUBNIS RECHTSWIDRIG

**BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, 7 C 25.15**

Auf die Revision des klagenden Umweltverbandes hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb des Kohlekraftwerks Staudinger für rechtswidrig erachtet und die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. In formeller Hinsicht nicht zu beanstanden waren nach Auffassung des BVerwG die unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die bloße Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ohne Änderung des Kraftwerks sei nicht UVP-pflichtig. In materieller Hinsicht erkannte das Gericht trotz des mit der Abwasser-einleitung verbundenen Quecksilbereintrags keinen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG). Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, wenn bei der Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abgestellt werde. Auch müssten in wasserrechtlichen Erlaubnissen noch keine Vorkehrungen für eine schrittweise Beendigung der Einleitung prioritärer Stoffe getroffen werden (sog. Phasing-Out-Verpflichtung). Fehlerhaft sei die Erlaubnis allerdings im Hinblick auf die Prüfung des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots. Diesbezüglich genüge es nicht festzustellen, dass die Erlaubnis keine zusätzlichen Einleitungen zulasse und sogar die durch die genehmigte Anlage bereits vorgenommenen Einträge reduziere. Nach Auffassung des Gerichts hätte es der prognostischen Bestimmung der Quecksilberkonzentration im Gewässer im Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Erlaubnis sowie der Feststellung bedurft, ob das Erreichen der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in dem nach dem Bewirtschaftungsplan maßgeblichen Zeitpunkt trotz Umsetzung des Vorhabens möglich bleibt.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Wie das BVerwG klargestellt hat, ist nach den Bestimmungen des neuen Umweltschutzgesetzes auch eine wasserrechtliche Erlaubnis tauglicher Gegenstand einer Verbandsklage. Die neue rechtliche „Spielwiese“ der Umweltverbände – die Wasserrahmenrichtlinie – hat somit einen erweiterten Anwendungsbereich. Die Entscheidung enthält eine weitere Konkretisierung der Anforderungen an einen wasserrechtlichen Fachbeitrag. Die Prüfung des Verbesserungsgebots kann im Fall von Einleitungen künftig nicht einfach mit dem Verweis auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots abgehandelt werden. Es bedarf vielmehr tatsächlicher Feststellungen. Denn das Erreichen eines guten chemischen Zustands kann auch durch die fortdauernde Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm gefährdet sein.